**Merkblatt zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses** **für digitale Endgeräte (§ 21 Abs. 6 SGB II)**

Aktuell findet der Schulunterricht nahezu ausschließlich digital statt. Um am digitalen Schulunterricht teilnehmen zu können, können digitale Endgeräte (z.B. Computer, Laptop oder Drucker) von Schülerinnen und Schülern benötigt werden.

Soweit Schülerinnen und Schüler von ihrer jeweiligen Schule digitale Endgeräte nicht zur Verfügung gestellt bekommen, besteht ein einmaliger unabweisbarer besonderer Bedarf, der über den Regelbedarf nach dem SGB II hinausgeht. Der Bedarf kann in diesen Fällen durch einen Zuschuss nach § 21 Abs. 6 SGB II gedeckt werden.

Grundsätzlich berechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Berechtigt sind auch solche Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Maßgeblich ist die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht.

Ein Zuschuss nach § 21 Abs. 6 SGB II kommt in Fällen in Betracht, in denen kein oder kein geeignetes Gerät zur Teilnahme am digitalen Schulunterricht im Haushalt zur Verfügung steht. Hinsichtlich der Gewährung eines Zuschusses für einen Drucker gilt, dass, sofern im Haushalt ein geeigneter Drucker zur Verfügung steht, dies für den gesamten Haushalt ausreichend ist.

Einem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach § 21 Abs. 6 SGB II kann nur entsprochen werden, sofern die Ausstattung mit Endgeräten erforderlich ist und nicht von den Schulen oder sonstigen Dritten gedeckt wird. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen liegt diesem Merkblatt ein Formblatt bei, das sowohl von Ihnen als Antragsteller, als auch von der Schule, an den entsprechenden Stellen auszufüllen ist.

Ein entsprechender Zuschuss kann in der Regel bis zu einem Betrag in Höhe von € 350,00 gewährt werden. Ab einem Betrag in Höhe von € 150,00 besteht die Pflicht zum Nachweis einer Anschaffung. Die Anschaffung ist in diesen Fällen z.B. durch Vorlage eines Kaufbeleges/ einer Quittung gegenüber dem Jobcenter nachzuweisen. Wird der als Zuschuss gewährte Betrag bei der Anschaffung unterschritten, kann ggf. und nach entsprechender Prüfung eine Verpflichtung zur Rückerstattung bestehen.